

Eltern haften meistens nicht für ihre Kinder Hohe Anforderungen an eine Verletzung der Aufsichtspflicht

„Betreten verboten. Eltern haften für ihre Kinder.“ So lautet ein typischer Hinweis, der regelmäßig auf Warnschildern zu lesen ist. Aber trifft diese pauschale Behauptung tatsächlich zu?

Der Gesetzgeber hat in § 828 BGB geregelt, dass derjenige, der das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich ist. Ein Geschädigter kann seinen Schaden in solchen Konstellationen also nicht vom Schädiger – dem Kind - ersetzt verlangen. Da das Kind rechtlich nicht für den Schaden verantwortlich ist, liegt es nahe, die Eltern wegen einer Verletzung ihrer Aufsichtspflicht in Anspruch zu nehmen. Tatsächlich stellt sich ein solches Unterfangen jedoch meist weitaus schwieriger dar, als man meinen sollte.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat beispielsweise im Jahr 2009 entschieden, dass ein fünfjähriges Kind ohne ständige Überwachung auf einem Spielplatz, einem Sportgelände oder einem Bürgersteig an einer verkehrsarmen Straße spielen darf. Eltern, die im Abstand von höchstens 30 Minuten nach ihrem fünfjährigen Kind sehen, erfüllen nach der Auffassung des BGH ihre Aufsichtspflicht. Diese Wertung hatte in dem konkret zu entscheidenden Fall zur Folge, dass die Eigentümer der insgesamt siebzehn Pkw, die das fünfjährige Kind (vorsätzlich!) zerkratzt hatte, auf ihrem Schaden sitzen geblieben sind.

Im Bereich des motorisierten Straßenverkehrs sind auch Kinder, die das siebte, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet haben, nicht für den Schaden verantwortlich, den sie einem anderen (ohne Vorsatz) zufügen. Der BGH liest in diese Vorschrift noch die zusätzliche Voraussetzung hinein, dass der Schaden im Zusammenhang mit einer typischen Überforderungssituation des Kindes eingetreten sein muss. Diese Voraussetzung ist regelmäßig dann erfüllt, wenn es im bewegten Verkehr zu einem Unfall kommt. Die Verantwortlichkeit des Kindes ist aber selbst dann ausgeschlossen, wenn es beim Fahrradfahren aus Unachtsamkeit mit einem verkehrsbedingt haltenden Pkw zusammenstößt.

Der Kraftfahrzeughalter haftet bereits für die potentielle Gefahr, die beim Betrieb seines Fahrzeuges von diesem ausgeht (sog. Betriebsgefahr), und somit unabhängig von einem eigenen Verschulden. Da das Kind hingegen für den Schaden, den es sich selbst oder einem Dritten zugefügt hat, nicht verantwortlich ist, hat der Kraftfahrzeughalter nicht nur seinen eigenen Schaden, sondern auch den Personenschaden des Kindes in voller Höhe zu

erstatten. Dies ist selbst dann der Fall, wenn er sich vollkommen verkehrsgerecht verhalten hat. Die Eltern eines schulpflichtigen Kindes haften in solchen Fällen regelmäßig bereits dann nicht, wenn sie ihr Kind zuvor regelmäßig hinsichtlich der Verhaltenspflichten im Straßenverkehr belehrt haben und es gleichwohl in vertrauter Umgebung (z. B. Schulweg) zu dem Unfall gekommen ist.

Schon in der Fahrschule lernt man, dass die höchst mögliche Sorgfalt anzuwenden ist, sobald sich Kinder im Wahrnehmungsbereich des Kraftfahrers aufhalten. In erster Linie geht es dabei natürlich um den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens der Kinder. In Anbetracht der verschiedenen Haftungsmaßstäbe wird aber deutlich, dass der Kraftfahrer auch im Hinblick auf seine eigenen wirtschaftlichen Interessen gut beraten ist, wenn er sich diesen Grundsatz ganz besonders zu Herzen nimmt.